

\* Die beiden Fleischgerichte der Speisefarte. Die Vorschrift, daß in Gastwirtschaften usw. nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden dürfen, wird auch jetzt noch vielfach irrtümlich so aufgefaßt, daß es lediglich verboten sei, Gerichte aus mehr als zwei Fleischarten auf die Speisefarte zu setzen. Man sieht, wie die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes mitteilt, nicht selten Speisefarten, in denen eine größere Anzahl, manchmal sechs bis acht Fleischgerichte, verzeichnet sind. Wenn die Wirte von den Preisprüfungsstellen zur Verantwortung gezogen werden, so entschuldigen sie sich damit, daß es sich ja nur um Gerichte aus Fleisch von zwei verschiedenen Tierarten, z. B. Rind- und Schweinefleisch, handle. Durch eine solche falsche Auslegung der betreffenden Vorschrift wird die angeordnete Einschränkung natürlich hinfällig. Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes weist daher erneut darauf hin, daß nur zwei Fleischgerichte auf die Speisefarte gesetzt werden dürfen. Es ist nur zulässig, neben den zwei Fleischgerichten Kopf, Zunge und innere Teile und außerdem das Fleisch zahmer Kaninchen zu verabreichen.